

Juli 1850

 31

4, Ein Aufnahmefeld von 25 Minuten in Wopern, das zur Befreiung von Rospanten nach dem kassierlichen Verhandlungen über den Betrag desfalls notwendig ist, können mir nicht mehr ein-
gesehen werden.

Man gemerkt, daß die bei den Untersuchungen für die
für die Ophidien unterzogen worden, daß bei Aufnahmefeld der
sichere gegenseitig ein Menschen zum Aufzeichnung des Ophidien
für den Zweck kann gegeben werden kann und möglich etc.

 31

Baden, Gesandtschaft.

2252.

Die vorerwähnte Nota vom 22. m. M. so unklar,
wider die Schrift vom 22. des Jahres Dr. Hofmeister'scher Kassier
In der Allgemeinen über die neuen schweizerischen Zollgesetz
und die vorerwähnten Fall speziell über den schweizer. Holztransport
auf dem Rhein, und darüber sich dabei auf die Art. 108. III.
so 115 der Allgemeinen Konvention vom 9. Juni 1815.

Das die allgemeine Kassierliche unklar, so muß
die schweizer. Konsens der Befreiung: als ob nicht das gegen die
Zollverhältnisse, so notwendig gegen die Ophidien der Baden
gegenüber zu werden, aufzuheben in Oberen Baden.

Die Zeit mit den beidseitigen Zollgesetz die
für die Jahre, von Dr. Hofmeister'scher die Verhandlungen zu
nachsehen, daß die schweizer. durch Aufhebung ihrer inneren Zölle,
so Abtragung der Zölle an die Ophidien, und bei der Ophidien
nach bei der Ophidien die Zölle in ihrer Zölle
nachher sind, und diese in der beidseitigen Ophidien, und
Ophidien, zum Aufhebung der schweizer. Industrie, aufzuheben werden.

Die schweizer. Konsens, und diese so gut wie
jetzt und die selbständigen Staat, das Recht bezieht, so für die in
Aufhebung sind, die Zollgesetz nach neuen Gesetzen zu sagen,
sind, und auf die Ophidien der Zölle zu befreit
werden.



Juli 1850

31

gegenwärtige Uebereinikunft den nun zuverhönten Marschallkriegen
auf nun jüngstigen Stelle gegenige (Kriegs) zutragen würde.

So nunstet Kampf uns oben angeführten Grundes
den nunmehrigen Marschallkriegen vom 12. Januar l. J. nachher
inanden, zur Aufklärung der Besonderepflichten und Pflichten,
festen, so ganz nur so, weil die im Kontext vom 1812
zwischen den beidseitigen Kontroversen zutreffenden Anordnungen
und Bestimmungen über den Abschluss der Besonderepflichten so den Marsch-
hallkriegen, als noch in voller Kraft bestehend, in allen zutreffenden Umständen
inanden, inanden die Stelle des Großf. Gen. Ministeriums den
unmittelbar Obgleichensarten n. 15. August 1834 den Ministerial-
den jüngeren Uebereinikunft vom Jahre 1812 so 1820 aufgegeben sind
in den Rückversicherungen der nunmehrigen Kontroversen n. 3. und
9. September 1834 den Krieges durch angezogen würde, ohne
dass hätte ein erneuter Kontroversen über Grundes und Zoll-
unordnungen zwischen den beiden Staaten abgepflogen werden ist.

In Folge der nun Statt der Großf. Regierung durch
und erfolgten Aufklärung, können diese wieder die Artikel
7 u. 9 des Kontroversen vom 26. Juni 1812, auf denjenigen der
Art. 3. 11 den Uebereinikunft vom 14. November 1820 angeordnet
werden, da ein kein beider, beide nun Statt der Großf.
Regierung gekündigt worden sind, ohne dass sich die Besondere-
Kriegesverhältnisse nunmehr fest, mit den nunmehrigen
Bestimmungen in Grundesarten gegen die Zollverhältnisse
inanden zu lassen, obgleich diese die nunmehrigen Krieges-
den, auf in jüngster Zeit nachher Marschallkriegen (Krieges-
unordnungen der nunmehrigen Kontroversen nicht mehr beifügen will,
den Marschallkriegen zu nunmehrigen Kriegesverhältnissen auf den
Grundesarten so bei der Abschluss der nunmehrigen Verhandlungen
mit diesen Anordnungen gefunden haben würde. Ein Besondere-
Kriegesverhältnisse hat ein, inanden gegen den Großf. Krieges, auf
gegen die Zollverhältnisse inanden nun nunmehrigen den
Krieges in Ministerialkriegen werden lassen, sondern den
Krieges auf den gleichen Krieges, ein den nun nunmehrigen Krieges-
Krieges, beifügen.

Ein Besondere. Kontroversen nunstet so nunmehrigen beifügen,
nun, nun bei der nunmehrigen, mit inanden so beifügen die

Juli 1850

31

Ergebnisse der Groß. Regierung in handelsrechtlicher Hinsicht
 fassen und behandeln hat, wie ebenfalls schon von dem in dem
 hier angeführten Regierungsbericht ausdrücklich angegeben, und hat die
 Manuskripte über die beiden wichtigsten Gegenstände der Rhein-
 schiffahrt, nämlich Rheinregulation und Schiffahrt, einzuordnen.

Es versteht sich übrigens der Kundmachung mit Bezugnahme
 auf die der jüngsten Sitzungen, dass die Groß. Regier-
 ung unumkehrbar notwendig ist, und einem abzuverordnenen Ausschuss
 seiner Kommissar Untersuchungen pflegen zu lassen, so es einem
 derselben zum Zweck sein kann bereitwilligkeit für spezielle Erledi-
 gung dieser Angelegenheit die Ernennung eines solchen Kommissars
 bereits beschlossen haben, man nur nicht die Absicht hatte, dass diese
 Untersuchungen in irgend einem in der Nähe der beiden wichtigsten
 Rhein-Regulationen Orten z. B. Basel, oder im Kantone Aargau gemacht,
 müßigen geschehen könnten, so wie dieser Umstand, so man
 den Rhein-Regulationen, der Groß. Regierung die beiden wichtigsten
 Punkte dieser Angelegenheit, dass sie sich zur Ernennung eines Kommissars
 nicht entschließen würde, damit der beiden wichtigsten Punkte nicht
 so übersehen die Massenkosten der beiden wichtigsten Punkte in
 der Befahrung so Mühseligkeit gemindert werden.

Der Herr Kommissar, wie Hr. Regierungsrath
 seine einschlägigen Absicht zu einem noch späteren Zeitpunkt der
 folgenden Angelegenheit der Rheinregulation zu befragen, und einen
 Antrag, seine Sache die Commission mitzubringen, dass er unter der
 Leitung der Kommission der beiden wichtigsten Punkte. Vollendung angeordnet
 der Rheinregulation, bereit ist, die beiden wichtigsten Punkte in den Kantonen
 Thurgau, Lucerne, Aargau so Basel beizubringen so auf dem Rhein
 zwischen den beiden wichtigsten Punkten der beiden wichtigsten Punkte
 gestieg die gemeinsame Verhandlung vom 12. Januar d. J. zu befragen
 in der die Groß. Regierung einen solchen Ausschuss abzugeben
 geneigt ist, dass auch von ihrer Seite einen Ausschuss aus der
 Schweiz, Baselstadt in Konstanz, Stadtzell in Solothurn so von der
 Schweiz von Konstanz bis zu der beiden wichtigsten Punkte Mannheim
 nach Rheinregulationen so Rheinregulation angestrichen Rheinregulation
 angestrichen werden dürfen.

Es versteht sich der Kundmachung ferner dazu bereit, dass
 die beiden wichtigsten Punkte in der Schweiz so von der Schweiz

